

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 160/67

URTEIL

Verkündet am
29. April 1968
Schorm
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d , vertreten
durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten
durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion
M [REDACTED] /Westf.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Brennereibesitzer Anton H [REDACTED] ,
Hi [REDACTED] über D [REDACTED] /Westf.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Sonnabend

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Juli 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines 360 Morgen großen, aus Wald- und Weidoflächen bestehenden Besitzes in der Gemarkung Seppenrade im Kreise Lüdinghausen in Westfalen, der seit 1945 durch die britische Besatzungsmacht als Truppenübungsplatz in Anspruch genommen ist. Für die entgangene Nutzung an Wald und Weide wird eine laufende Entschädigung geleistet, derzeit eine Besitzeinweisungsentschädigung nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl I 134 - LBG) in Höhe von 98,99 DM monatlich.

Der Kläger verlangt eine zusätzliche Entschädigung für die Behinderung der Nutzung eines inzwischen festgestellten Sandvorkommens.

- 3 -

Der während des Rechtsstreites verstorbene Vater des Klägers, den der Kläger beerbt hat, hatte am 18. Februar 1959 einen Antrag auf zusätzliche laufende Entschädigung für die verhinderte Sandausbeute gestellt, über den bisher - wie auch über spätere entsprechende Anträge - nicht entschieden ist. Er hatte vorgetragen: Bei dem Sand handle es sich um wertvollen, für Gießereizwecke geeignete Vorkommen im Werte von 12 Millionen DM; er habe davon erstmals 1954 erfahren. Er verlange Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung, weil die Inanspruchnahme seines Grundbesitzes rechtswidrig sei und die Beklagte die Freigabe pflichtwidrig verhindere. Mindestens stehe ihm eine angemessene Entschädigung nach Enteignungsrecht zu.

Der Vater des Klägers hatte mit der Klage zunächst einen Betrag von 6.600 DM für die Zeit ab Mai 1955 verlangt. Vor dem Landgericht und Oberlandesgericht war die Klage ergebnislos geblieben, weil Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung nicht bestünden und weitere Entschädigungsansprüche nach dem Landbeschaffungsgesetz nicht gegeben seien, da das Grundstück zur Zeit der Beschlagnahme im Jahre 1945 nur land- und forstwirtschaftlich genutzt worden sei, und der Eigentümer nur für die Eingriffe in diese Benutzungsarten Entschädigung verlangen könne, die er erhalte.

Der auch jetzt erkennende Senat des Bundesgerichtshofes hatte das erste Berufungsurteil vom 31. Oktober 1961 durch Erkenntnis vom 7. Januar 1963 (III ZR 235/61 = BGH Warn 1963 Nr. 3 = MDR 1963, 479) aufgehoben und in den Gründen ausgeführt: Dem Kläger ständen keine Ansprüche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wegen Amtspflichtverletzung, sondern nur eine Besitz-einweisungsentschädigung nach Maßgabe des Landbeschaffungsgesetzes zu, weil die Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht 1945 rechtmäßig erfolgt sei und nach § 64 Abs. 3 LBG ab 5. Mai 1955 als vorzeitige Besitzeinweisung nach diesem Gesetz gelte. Die Entschädigung richte sich nach dem Zustand des Grundstücks bei der ersten Inanspruchnahme. Damals sei das Sandvorkommen schon vorhanden gewesen, auch wenn es noch nicht bekannt gewesen sei. Die Inanspruchnahme beeinträchtige auch die Möglichkeit, das Sandvorkommen zu nutzen. Es liege kein Eingriff in einen Gewerbebetrieb vor, wohl aber eine Teilenteignung des Grundstücks. Dafür müsse eine Entschädigung gezahlt werden, wobei aber darauf Bedacht zu nehmen sei, daß das Sandvorkommen dem Kläger im vollen Umfange erhalten bleibe. Sein ausgleichender Schaden bestehe nur darin, daß er das Sandvorkommen nicht schon ab Mai 1955 habe ausbeuten können, sondern dazu erst einige Jahre später in der Lage sein werde. Im Regelfalle werde als angemessene Entschädigung der Geldbetrag angesehen werden können, der der angemessenen Verzinsung des aus dem Sandabbau zu erzielenden Entgelts entspreche, der aber um die Beträge für die mit dem Sandabbau verbundene Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu kürzen sei.

Im zweiten Berufungsrechtszug hat der Kläger dann vorgebracht: Die Ausbeute des Feinsandes für Giessereizwecke würde ihm von Mai 1955 bis April 1958 jährlich einen Gewinn von 368 800 DM und in der folgenden Zeit bis 30. April 1964 einen jährlichen Gewinn von 648 780 DM erbracht haben.

Er hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Mai 1955 - 30. April 1964 für diese entgangene Sandausbeute eine nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende angemessene Entschädigung zu zahlen. Das Berufungsgericht hat für diesen Antrag den Streitwert auf 2 Millionen DM festgesetzt. Nachdem der Sachverständige Dr. Müller in seinem Gutachten vom 3. Juni 1966 die Eignung des auf dem Besitz des Klägers vorhandenen Sandes für Giessereizwecke vernieint hatte, hat der Kläger nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 50 890 DM nebst Zinsen beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen:

Das Sandvorkommen sei auf jeden Fall als Schüttmaterial für Straßenbau geeignet. In den Jahren 1963/64 hätte sich eine einmalige Gelegenheit zur günstigen Verwertung dieses Sandvorkommens geboten, weil er den Sand für den Bau der Hansalinie der Autobahn hätte liefern können. Die Baufirma würde den Abbau und Abtransport selbst vorgenommen, auch die Grundstücke nach dem Abbau wieder in den früheren Stand versetzt haben. Er hätte mindestens 72.700 cbm Sand für je 0,70 DM verkaufen können. Das sei eine einmalige, nie wiederkehrende Gelegenheit gewesen; dafür müsse er die volle Entschädigung erhalten.

Die Beklagte hat ihren Antrag auf Klageabweisung aufrecht erhalten, den neuen Vortrag als Klageänderung beanstandet und vorgetragen: Die am Autobahnbau beteiligten Baufirmen hätten andere Lieferanten gehabt und würden nicht auf den Sand des Klägers zurückgegriffen haben, der für diese Arbeiten nicht geeignet gewesen sei. Notfalls

hätte die Beklagte Sand aus eigenen Grundstücken in der Nähe liefern können. Mehrere andere Grundbesitzer stellten die gleichen Forderungen, obwohl doch nur einer von ihnen hätte liefern können.

Das Berufungsgericht hat nach Beweisaufnahme durch das nunmehr angefochtene zweite Berufungsurteil die Beklagte - unter Abweisung der Klage im übrigen - verurteilt, an den Kläger 31 068,33 DM nebst Zinsen zu zahlen; es hat die Kosten des Berufungsverfahrens zum überwiegenden Teil dem Kläger auferlegt, die Kosten der übrigen Rechtszüge jedoch der Beklagten. Die Beklagte begehrt mit ihrer Revision weiterhin die volle Klägabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Die im wechselnden Vortrag des Klägers liegende Klagänderung werde als sachdienlich zugelassen. Die Beweisaufnahme habe unter Anwendung des § 287 ZPO ergeben, daß der Kläger durch die Inanspruchnahme des Grundstücks und den Widerspruch der Beklagten bzw. der britischen Truppen gehindert worden sei, im Jahre 1964 an die beim Autobahnbau eingesetzte Arbeitsgemeinschaft 72.700 cbm Sand aus dem in Anspruch genommenen Grundbesitz zu verkaufen. Das Gelände habe diese Sandmengen enthalten, die

bei den Autobahnbau hätten Verwendung finden können und gefunden hätten. Die Arbeitsgemeinschaft hätte die Abräumung selbst vorgenommen, die erforderlichen Wege geschaffen und den Mutterboden entsprechend behandelt. Der Kläger hätte allerdings die Wiederaufforstung übernehmen müssen.

Der Kläger hätte einen Preis von 0,52 DM je cbm erzielt, also insgesamt 37.804 DM. Davon seien abzusetzen eine Einbuße durch das vorzeitige Abholzen, die Kosten für die Wiederaufforstung und die Ablagerung des Mutterbodens auf einer Weidefläche. Diese Rekultivierungskosten machten 6.576,80 DM aus. Weiter sei abzusetzen die für die fragliche Fläche bereits gezahlte Entschädigung mit 158,87 DM, so daß ein Reingewinn von 31 068,33 DM verblieben wäre.

Dieser Betrag sei dem Kläger zu erstatten, weil er insoweit eine endgültige Einbuße erlitten habe. Das Sandvorkommen sei zwar noch vorhanden, aber dem Kläger sei nach den derzeitigen Verhältnissen jede weitere Verwertung des Sandes genommen. Die Beklagte lehne ab, die Inanspruchnahme aufzuheben oder das Gelände für eine Sandausbeute zur Verfügung zu stellen.

II.

Das Urteil kann nicht bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht hat den Schaden errechnet, den der Kläger dadurch erlitten habe, daß er im Jahre 1964

16

nicht die einmalige günstige Gelegenheit zur Verwertung des Sandvorkommens habe ausnutzen können. Es ist zwar wiederum richtig davon ausgegangen, daß kein Eingriff in einen Gewerbebetrieb, sondern nur in das Grundeigentum vorliegt, doch widerspricht seine Berechnungsweise den Grundsätzen des Enteignungsrechts und dem in dieser Sache ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1963. Denn die Enteignungsentschädigung dient nur dem Ausgleich für die Entziehung eines Vermögensobjektes, sie soll aber nicht dem Betroffenen für alle Zukunft entgangene Gewinne erstatten. Das Berufungsurteil führt zu dem Ergebnis, daß der Kläger jetzt den vollen Wert des hier in Rede stehenden Sandvorkommens erhalten, aber daneben Eigentümer des unberührten Sandvorkommens bleiben würde. Selbst wenn bei einer späteren Vollenteignung die Beklagte den Kläger teilweise auf diese Zahlung verweisen könnte, hat der Kläger jederzeit die Möglichkeit, sich bei einer vorherigen Veräußerung des Grundstücks nochmals den Wert des Sandvorkommens vergüten zu lassen. Das zeigt, daß dem Oberlandesgericht ein Fehler unterlaufen ist.

Das Berufungsgericht mußte auch hier beachten, daß in Wahrheit der durch die Inanspruchnahme verursachte Schaden des Klägers nur darin besteht, daß er das Sandvorkommen nicht schon 1964 verwertet hat, sondern es erst später verwerten kann. Der Senat hat im Urteil vom 7. Januar 1963 bereits dargelegt, daß dafür im Regelfall als angemessene Entschädigung der Geldbetrag angesehen werden kann, der der angemessenen Verzinsung des aus dem Sandabbau zu erzielenden Entgeltes entspricht. Falls etwa 6 % Zinsen als

angemessen angesehen werden, würde das bedeuten, daß die Beklagte dem Kläger laufend einen Betrag zu zahlen hat, der einer 6 %igen Verzinsung des zu ermittelnden Gesamterlöses entspricht. Da der Kläger gegen das angefochtene Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, braucht die Beklagte diese wiederkehrenden Leistungen insgesamt nur solange zu leisten, bis die jetzige Urteilssumme nebst Zinsen erreicht ist.

Das Berufungsgericht meint zwar, hier sei eine andere Lösung gerechtfertigt, weil dem Kläger jede weitere Verwertung des Sandvorkommens genommen sei. Das ist jedoch nicht richtig, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bisher eine Inanspruchnahme des Grundstücks nur bis Ende 1968 erfolgt ist, während das Sandvorkommen unbegrenzte Haltbarkeit besitzt und deshalb auch die Verhältnisse in der weiteren Zukunft betrachtet werden müssen. Das Berufungsgericht hat nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte nicht irgendwann einmal die Inanspruchnahme des Grundstücks aufhebt oder trotz weiterer Inanspruchnahme dem Kläger die Sandausbeute an einigen Stellen des Grundstücks gestattet. Der Kläger hat bisher nicht versucht, durch die Rechtsbehelfe des Landbeschaffungsgesetzes gegenüber einer zu weit gehenden Inanspruchnahme vorzugehen. Nach § 40 IEG wird ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks durch die Besitzeinweisung nur insoweit ausgeschlossen, als die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist. Die Weigerung der Bundesrepublik, auch nur vorübergehend die Sandentnahme auf Teilen des umfangreichen Grundstücks zu gestatten, unterliegt daher möglicherweise gerichtlicher Nachprüfung. Eine Verwertung des Sandes

für Straßenbauten ist auch in späteren Jahren durchaus möglich, weil Straßenbaumaterial ständig gebraucht wird. Die Beklagte trägt jetzt sogar vor, daß die britischen Streitkräfte sich inzwischen mit einer Verwertung des Sandvorkommens einverstanden erklärt hätten; das ist zwar als neuer Tatsachenvortrag im Revisionsrechtszug nicht verwertbar, bestätigt aber immerhin, daß das Berufungsgericht gerade nicht für alle Zukunft eine Verwertungsmöglichkeit verneinen konnte und verneint hat.

Außerdem hat das Berufungsgericht folgendes nicht beachtet: Der Kläger hat bis zur Vorlage des Gutachtens von Dr. Müller vom 3. Juni 1966 immer behauptet, der Sand sei hochwertiger, für Giessereizwecke geeigneter Industriesand im Werte von etwa 12 Millionen DM. Der Kläger hat für den Beweis dieser Behauptung eine kostspielige Beweisaufnahme durchführen lassen. Es dürfte nahezu ausgeschlossen sein, daß der Kläger diesen Sand vor Eingang des ihm ungünstigen Gutachtens als Straßenbaumaterial für nur rd. 30.000 DM verkauft hätte. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Kläger nur die einmalige günstige Gelegenheit beim Autobahnbau im Jahre 1964 entgangen sei. Wenn der Kläger damals aber den Sand nicht verkauft hätte, hätte er jedenfalls den Schaden nicht erlitten, den das Berufungsgericht ihm jetzt erstatten will. Das Berufungsgericht mußte deshalb erörtern, wann etwa der Kläger sonst nach 1966 mit einer gewinnbringenden Verwertung des Sandvorkommens hätte rechnen können, weil sich erst daraus ergibt, welchen Vermögensschaden der Kläger erlitten hat. Der Kläger hat zwar in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgetragen, der Sand, für den er jetzt

eine Entschädigung verlange, sei nicht der Sand, den er für Gießereizwecke habe verwerten wollen, doch ergibt sich das aus den bisherigen Feststellungen nicht.

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. Eines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Revision bedarf es dann nicht. Die Beklagte hat in der neuen Verhandlung aber Gelegenheit, ihre Einwendungen gegen die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtzuges und des ersten Revisionsverfahrens nochmals darzulegen, über die das Oberlandesgericht zu entscheiden hat; das Revisionsgericht kann insoweit noch keine Entscheidung treffen, weil sie vom Endergebnis abhängig ist.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Sonnabend